

Überarbeitet: 2.0 Datum: 17 November 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator**
 Produktname M-Bond GA-2 Resin
 Chemische Bezeichnung Mischung
 CAS Nr. Mischung
 EINECS Nr. Mischung
 REACH Registriernr. Nicht zugeordnet.
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
 Identifizierte Verwendung(en) Klebstoff, Haftmittel.
 Verwendungen, von denen abgeraten wird Ausgenommen oben genannt.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
 Unternehmenskennzeichen VISHAY MEASUREMENTS GROUP UK LTD
 Stroudley Road
 Basingstoke
 Hampshire
 RG24 8FW
 Großbritannien
 Telefon +44 (0) 1256 462131
 Fax +44 (0) 1256 471441
 E-Mail (fachkundige Person) mm.uk@vishaypg.com
- 1.4 Notrufnummer**
 Notfalltelefon (00-1) 703-527-3887 CHEMTREC (24 Stunden)
 Gesprochene Sprachen Alle offiziellen europäischen Sprachen.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
- 2.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**
 Skin Corr. 1C; H314
 Eye Dam. 1; H318
 Skin Sens. 1; H317
 Repr. 1B; H360
 Aquatic Chronic 2; H411
- 2.2 Kennzeichnungselemente**
 Produktname M-Bond GA-2 Resin
 Enthält: 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3- Propanediol polymer with (chloromethyl)oxirane und bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700)
- Gefahrenpiktogramme
- 



- Signalwörter Gefahr
- Gefahrenhinweise
 H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Überarbeitet: 2.0 Datum: 17 November 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

Sicherheitshinweise

H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt./anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe Stoffe in Zubereitungen / Mischungen

3.2 Gemische

EG Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Chemische Identität des Stoffes	%W/W	CAS Nr.	EG -Nr.	REACH Registriernr.	Gefahrenhinweise
Limestone	30 – 35	1317-65-3	215-279-6	Noch nicht in der Supply Chain zugeordnet	Nicht klassifiziert
2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3-Propanediol polymer with (chloromethyl)oxirane	27 - 32	30499-70-8	-	Noch nicht in der Supply Chain zugeordnet	Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1B; H317 Repr. 1B; H360 Aquatic Chronic 2; H411
reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700)	15 – 20	25068-38-6	500-033-5	Noch nicht in der Supply Chain zugeordnet	Skin Irrit. 2; H315 (SCL ≥ 5%) Skin Sens. 1; H317 Eye Irrit. 2; H319 (SCL ≥ 5%) Aquatic Chronic 2; H411

Den vollen Text der H-Sätze finden Sie in Kapitel 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN



4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Selbstschutz des Ersthelfers

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Dampf nicht einatmen. Vermeiden Sie während der Schwangerschaft den Umgang.

Inhalativ

BEI EINATMEN: Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet. Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../anrufen.

Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Haut sofort mit viel Wasser für 15-20 Minuten abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung (Rötung, Hautausschlag, Bläschenbildung): Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

Überarbeitet: 2.0 Datum: 17 November 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

Verschlucken	spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Halten Sie das Auge offen und spülen Sie es langsam und vorsichtig mit Wasser für 15-20 Minuten. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.
4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. Unfallopfer viel Wasser zu trinken geben. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
Hinweis für den Arzt:	Symptomatische Behandlung. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Suchen Sie sofort einen Arzt auf, vorzugsweise einen Augenarzt.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel	Mit Kohlenstoffdioxid, Löschpulver, Schaum oder Wassersprühstrahl löschen.
Geeignete Löschmittel	Aus Sicherheitsgründen nicht zu verwendende Löschmittel : Wasservollstrahl.
Ungeeignete Löschmittel	Direkter Wasserstrahl kann das Feuer ausbreiten.
5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen.
5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung	Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Phenole. Feuerwehrlaute sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Rauch nicht einatmen. Bei Feuereinwirkung Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Vermeiden Sie das Eindringen in Gewässer oder Kanalisation. Dämpfe können Explosionsgefahr hervorrufen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Für ausreichende Belüftung sorgen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Dampf nicht einatmen. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Nicht einnehmen. Bei Verschlucken umgehend ärztliche Hilfe suchen. Isolieren Sie die Gegend und lassen Dämpfe zu zerstreuen
6.2 Umweltschutzmaßnahmen	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer Polizei oder zuständige Behörde informieren.
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	In Sand, Erde oder einem ähnlich absorbierenden Material aufnehmen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung in Behälter füllen. Diesen Stoff und seinen Behälter als gefährlichen Abfall entsorgen.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Teil: 8, 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Vermeiden Sie jeden Kontakt. Dampf nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Teil: 8. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verunreinigte Kleidungsstücke sollten vor der Wiederverwendung gewaschen werden.
7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Von direktem Sonnenlicht fernhalten.
Lagertemperatur	Die ideale Lagertemperatur liegt zwischen (°C): <30°C
Max. Lagerdauer	Unter normalen Bedingungen stabil.
Unverträgliche Materialien	Reagiert heftig mit - Starke Oxidationsmittel, Basen, Säuren und Amine

Überarbeitet: 2.0 Datum: 17 November 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

7.3 Spezifische Endanwendungen

Klebstoff, Haftmittel.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Nicht zugeordnet.

8.1.2 Biologischer Grenzwert

Nicht zugeordnet.

8.1.3 PNECs und DNELs

Nicht zugeordnet.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen. oder Geeigneten Behälter verwenden. Die Konzentration in der Atemluft muß überwacht werden, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Allgemeine Hygienemaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Dampf nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Verunreinigte Kleidungsstücke sollten vor der Wiederverwendung gewaschen werden. Am Arbeitsplatz nicht essen, Trinken oder Rauchen.

Augen-/Gesichtsschutz



Tragen Sie eine Schutzbrille, die Ihre Augen völlig vor Flüssigkeitsspritzern schützt (EN166).

Hautschutz



Handschutz:

Undurchlässige Handschuhe tragen (EN374). Beständigkeit des Handschuhmaterials: siehe Informationen des Handschuhherstellers. Handschuhe regelmäßig wechseln, um Permeationsprobleme zu vermeiden. Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374

Geeignete Materialien:

Butylkautschuk
Nitrilkautschuk
Neopren
Polyvinylchlorid - PVC

Hautschutz:

Geeigneten Overall tragen, um Hautexposition zu vermeiden.

Atemschutz



Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Für kurzzeitigen Verwendung kann eine geeignete Staubmaske oder ein Atemfiltergerät mit Filter Typ A/P ausreichend sein.

Thermische Gefahren

Nicht anwendbar.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Überarbeitet: 2.0 Datum: 17 November 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Schwarz Flüssig
Geruch	Ätherähnlich Geruch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar.
pH	Nicht eingerichtet.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	ca. 320°C (bisphenol-A-(epichlorhydrin))
Siedebeginn und Siedebereich	>260°C (Mischung)
Flammpunkt	>93°C [Closed cup/Geschlossener Tiegel]
Verdampfungsgeschwindigkeit	<1
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht entzündlich
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar.
Dampfdruck	<0.1 mmHg @ 20°C
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte	1.51 g/cm ³ (H ₂ O = 1) (Mischung)
Löslichkeit(en)	Gering löslich in: Wasser (Mischung)
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	log Pow >= 2.918 (bisphenol-A-(epichlorhydrin))
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosive eigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Reaktivität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.2	Chemische Stabilität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Epoxidharze setzen Phenole, Kohlenmonoxid und Wasser frei.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Vermeiden Sie den Kontakt mit Wärme- und Zündquellen und Oxidationsmitteln.
10.5	Unverträgliche Materialien	Reagiert heftig mit - Starke Oxidationsmittel, Basen, Säuren und Amine
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen. Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Phenole.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen	Alle Testdaten aus bestehenden ECHA Anmeldungen für die genannten Stoffe getroffen.
	Akute Toxizität	
	Verschlucken	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 > 2000 mg/kg KG/Tag.
	Inhalativ	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 > 20.0 mg/l.
	Hautkontakt	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 > 2000 mg/kg KG/Tag.
	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Skin Corr. 1C; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
	2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3- Propanediol polymer with (chloromethyl)oxirane:	Testergebnis: Ätzend (EPA OTS 798.4470 (akut Dermale Reizung))
	reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy	Testergebnis: Reizt die Haut. (OECD 404)

Überarbeitet: 2.0 Datum: 17 November 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

resin (number average molecular weight ≤ 700): Schwere Augenschädigung/-reizung 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3- Propanediol polymer with (chloromethyl)oxirane:	Eye Dam. 1; Verursacht schwere Augenschäden. Testergebnis: Verursacht schwere Augenschäden. Quelle A (1965) Siehe Teil: 16
reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700): Sensibilisierung der Atemwege/Haut 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3- Propanediol polymer with (chloromethyl)oxirane: reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700): Keimzell-Mutagenität	Keine Daten. Harmonisierte Klassifizierung Skin Sens. 1; Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Keine Daten. Testergebnis: Positiv (OECD 429)
Karzinogenität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Repr. 1B; Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. NOAEL 300 mg/kg KG/Tag (OECD 422)
2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3- Propanediol polymer with (chloromethyl)oxirane: Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Aspirationsgefahr	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
11.2 Sonstige Angaben	

ABSCHNITT 12: UMWELTBEOZUGENE ANGABEN

12.1 Toxizität 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3- Propanediol polymer with (chloromethyl)oxirane: reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700):	Aquatic Chronic 2: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Geschätzt Mischung LC50 > 1 to ≤ 10 mg/l (Fisch) Keine Daten. Keine Daten. Harmonisierte Klassifizierung
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Produkt hat nur geringes Potential zur Bioakkumulation.
12.4 Mobilität im Boden	Das Produkt hat auf Grund von Berechnungen geringe Mobilität in Böden.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.
12.6 Andere schädliche Wirkungen	Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung	Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Muß unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften nach Vorbehandlung einer hierfür zugelassenen Sonderabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.
13.2 Zusätzliche Informationen	Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	ADR/RID	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer	1760	1760	1760
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	CORROSIVE LIQUID N.O.S (2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3- Propanediol polymer with	CORROSIVE LIQUID N.O.S (2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3- Propanediol polymer with	CORROSIVE LIQUID N.O.S (2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3- Propanediol polymer with

Überarbeitet: 2.0 Datum: 17 November 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

14.3	Transportgefahrenklassen	(chloromethyl)oxirane 8	(chloromethyl)oxirane 8	(chloromethyl)oxirane 8
14.4	Verpackungsgruppe	III	III	III
14.5	Umweltgefahren	Umweltschädlicher stoff	Meeresschadstoff	Umweltschädlicher stoff
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Siehe Teil: 2		
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar		
14.8	Weitere Informationen	Keine		

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1	Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.		
15.1.1	EU-Vorschriften	Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen CoRAP Stoffbewertung	Nicht eingeschränkt bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700): Substanz wurde 2012 evaluiert; es wurde vom evaluierenden Mitgliedsstaat vorgeschlagen, den Registranten um weiterführende Informationen zu bitten
15.1.2	Nationale Vorschriften	Deutschland	Wassergefährdungsklasse: 2
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung	Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH wurde nicht durchgeführt.	

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Teile wurden revidiert oder enthalten neue Informationen: 1-16. Aktualisierte Einstufung des Stoffs/Gemischs. Neues SDS Regulierungsformat 2015/830; alle Sektionen wurden aktualisiert und enthalten die neuen Informationen. Bitte SDS mit Sorgfalt überprüfen.

Literaturhinweise: Vorhandenes Sicherheitsblatt (SDS), Bestehende ECHA-Registrierung(en) für bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700) (CAS Nr. 25068-38-6) und 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3- Propanediol polymer with (chloromethyl)oxirane (CAS Nr. 30499-70-8). Harmonisierte Klassifizierung for reaction product: bisphenol-A-(epichlorhydrin) epoxy resin (number average molecular weight ≤ 700) (CAS Nr. 25068-38-6), das öffentliche Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C&L-Verzeichnis) für Limestone (CAS Nr. 1317-65-3) und 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)-1,3- Propanediol polymer with (chloromethyl)oxirane (CAS Nr. 30499-70-8).

- Source A (1965) - "Hazardous Substances Regulations" under the U.S.A. rederel Hazardous Substances Labelling Act Sect. 191.12

EU Einstufung: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830 erstellt.

Einstufung des Stoffs oder Gemischs Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Klassifizierungsverfahren
Skin Corr. 1C; H314	Berechnung des Grenzwertes
Eye Dam. 1; H318	Berechnung des Grenzwertes
Skin Sens. 1; H317	Berechnung des Grenzwertes
Repr. 1B; H360	Berechnung des Grenzwertes
Aquatic Chronic 2; H411	Ergebnisberechnung

LEGENDE

LTEL	Grenzwert Langzeit-Expositionsgrenzwert
STEL	Grenzwert Kurzzeitwert (15 min)
DNEL	Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat
PNEC	Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist
PBT	PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

Überarbeitet: 2.0 Datum: 17 November 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

vPvB vPvT: Sehr persistent und sehr giftig
OECD Organisationen for Økonomisk Samarbejde og Udvikling
SCL Spezifischer Konzentrationsgrenzwert

Einstufung in Gefahrenklassen / Klassifizierungscode:

Skin Corr. 1C; Haut Ätzend Kategorie 1C

Skin Irrit. 2; Haut Reizung Kategorie 2

Skin Sens. 1; Hautsensibilisierend, Kategorie 1

Eye Dam. 1; Augenschädigung, Kategorie 1

Eye Irrit. 2; Auge Reizung Kategorie 2

Repr. 1B; Reproduktionstoxizität Kategorie 1B

Aquatic Chronic 2; Aquatischen und terrestrischen Ökotoxikologie
Langzeitwirkung Kategorie 2

Gefahrenhinweise

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise: Es sollten die angewandten Arbeitsverfahren und die mögliche Exposition bedacht werden, da sie bestimmen, ob ein höheres Schutzniveau erforderlich ist.

Hinweise auf Haftungsausschluss

Die Informationen in dieser Schrift stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherung im rechtlichen Sinne dar. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, wird keine Gewähr übernommen. Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendung unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen. Freiheit von Patent-, Urheber- und Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.

Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Keine Informationen vorhanden.